

Entscheid vom 31. Januar 2024

WISLIG-G-2024-0015

1.4.1; Vorübergehende Verkehrsbeschränkung Schützengasse

1. Ausgangslage

An der Schützengasse 13 entsteht ein neuer Kindergarten. Die voraussichtliche Bauzeit dauert vom 30. Januar 2024 bis ca. Ende Februar 2025. Die Baustelle liegt auf dem Schulweg vieler Kinder. Anfahrende Lastwagen der Baustelle könnten Fussgänger sowie Fahrzeuge gefährden. Weiter wird durch die anfahrenden Lastwagen das Kreuzen mit entgegenkommenden Fahrzeugen auf der Schützengasse verunmöglicht, da diese nicht genügend breit ist.

2. Erwägungen

Um die Fussgänger- und Verkehrssicherheit während der Bauzeit zu gewähren, ist zwingend eine verkehrstechnische Massnahme zu erlassen. Auf der Schützengasse soll deshalb Einbahnverkehr geführt werden. Die erlaubte Fahrtrichtung soll von der Dorfstrasse via Schützengasse Richtung Letten sein.

Die Umleitung für die Anstösser soll via Letten und Steinacher zurück in die Dorfstrasse erfolgen.

Weiter sind Abschränkungen auf der abgewandten Strassenseite entlang der Baustelle zu montieren, um den Fussgängern den sicheren Weg zu zeigen.

3. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 können andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Weiter sind gemäss § 5 Abs. 3 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 für vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen die Gemeindebehörden zuständig.

Zu guter Letzt ist gemäss Art. 52 Abs. 5 und Art. 57 Abs. 3 des Organisationsreglements der Gemeinde Weisslingen der Ressortvorsteher mit dem Abteilungsleiter zusammen befugt, über die ihrem Aufgabengebiet gemäss Anhang 2 im Rahmen der Finanzkompetenz zugewiesenen Angelegenheiten abschliessend, vorbehaltlicher anderslautender Regelung, zu entscheiden.

Der Ressortvorstand Sicherheit beschliesst:

- D1. Während der Bauzeit des Kindergartens, d.h. ab 30. Januar 2024 bis Bauvollendung (circa Ende Februar 2025), wird auf der Schützengasse Einbahnverkehr geführt. Die erlaubte Fahrtrichtung ist von der Dorfstrasse via Schützengasse Richtung Letten.
- D2. Die Umleitung für die Anstösser erfolgt via Letten und Steinacher zurück in die Dorfstrasse.
- D3. Entlang der Baustelle wird auf der abgewandten Strassenseite eine Abschränkung für die Fussgänger montiert.
- D4. Die Anordnung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.
- D5. Das Aufstellen/Versetzen der Signale ist Sache der Gemeinde.

- D6. Diese vorübergehende Verkehrsanordnung wird im kantonalen Amtsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage publiziert.
- D7. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 in Verbindung mit Art. 90 bestraft.
- D8. **Rechtsmittel:**
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, rekurriert werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- D9. Geht an (Original):
D9.1. Aktenablage (eGeKo)
- D10. Kopie an:
D10.1. Kantonspolizei des Kantons Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (per E-Mail)
D10.2. Rettungsdienst Winterthur (per E-Mail)
D10.3. Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich (per E-Mail)
D10.4. Kantonspolizei Effretikon (per E-Mail)
D10.5. David Arnold, Leiter Bau und Infrastruktur (per E-Mail)
D10.6. Roland Hasler, Feuerwehrkommandant (per E-Mail)
D10.7. Marianne Bachofner, Schulpflegepräsidenten (per E-Mail)
D10.8. Marco Amrein, Schulleiter Primarschule (per E-Mail)
D10.9. Rolf Walter, Strassenmeister (per E-Mail)
D10.10. Markus Moser, Ressortvorsteher Sicherheit (per E-Mail)
D10.11. Jasmin Lehmann, Abteilung Sicherheit (per E-Mail, für amtliche Publikation im kantonalen Amtsblatt und auf der gemeindeeigenen Homepage)
D10.12. Zur Kenntnisnahme der Gemeinderatssitzung vom 13. Februar 2024

Ressort Sicherheit

Markus Moser
Ressortvorsteher**Silvano Castioni**
Gemeindeschreiber

versandt: 31. Jan. 2024 JL